

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMFWF - Präs/6 (Verbindungsdienste und
Fremdlegistik)

Gabriele Sallaberger
Sachbearbeiterin

gabriele.sallaberger@bmfwf.gv.at
+43 1 2300023-679237
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2026-0.238.311

Ihre GZ: 2026-0.234.829

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 16. März 2026, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, und nimmt wie folgt Stellung:

Zum Vorblatt (Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Gemäß Vorblatt sei für die Erlassung vollständig automatisierter Erledigungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art 35 DSGVO „nicht durchzuführen“. Aufgrund der weiteren Ausführungen im Vorblatt ist dies offenbar so gemeint, dass die Durchführung einer Folgenabschätzung zwar geboten wäre („relevante Risiken“), dies aber erst „bei der Bestimmung jener Sachen erfolgen [kann], die vollständig automatisiert erledigt werden können“.

Das bedeutet, dass jede Behörde, die künftig solche automatisierten Erledigungen iSd der vorgeschlagenen Novelle erstellt, eine Folgenabschätzung durchzuführen hätte.

Es ist natürlich zutreffend, dass eine konkrete Abschätzung für den fachspezifischen Einzelfall nur unter Berücksichtigung der jeweils verarbeiteten Daten erfolgen kann. Andererseits liegt all solchen automatisierten Entscheidung stets dieselbe grundsätzliche

Vorgehensweise (nämlich: Automatisierung im Verwaltungsverfahren) zu Grunde. Eine Folgenabschätzung dürfte also in den meisten Fällen sehr ähnlich ausfallen.

Art 35 DSGVO sieht vor, dass, wenn „bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass [der] Rechtsgrundlage [hier also: AVG] eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte“, eine konkrete Folgenabschätzung nur durchzuführen ist, wenn es nach dem Ermessen [...] erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen“.

Es wird daher angeregt, eine solche „allgemeine Folgenabschätzung“ für automatisierte Erledigungen iSd § 18a (oder zumindest die Skizzierung einer Mustervorlage) in die Materialien aufzunehmen. Das würde wiederholten Verwaltungsaufwand in den einzelnen Behörden vermeiden und zudem Einheitlichkeit bewirken, sollten nach Ermessen der einzelnen Behörden doch individuell angepasste Abschätzungen erforderlich sein.

Zu § 18a des Entwurfes - in beiden Varianten (Vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen):

Die Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien im Sinne der DSGVO („sensible Daten“) im Zuge einer automatisierten Erledigung soll nach § 18a des Entwurfs nur dann zulässig sein, wenn Art 9 Abs 2 lit a oder g DSGVO erfüllt sind. Das bedeutet, dass entweder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt (lit a), oder die Verarbeitung – zusammengefasst – auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (lit g).

Es ist anzunehmen, dass ein solche gesetzliche Grundlage (lit g.) noch nicht mit gegenständlichem § 18a AVG gegeben ist (und auch nicht mit einer auf Basis des § 18a erlassenen Verordnung), da § 18a „sich selbst ermächtigen“ würde. Es wird daher dafür zusätzlich einer ausdrücklichen Erlaubnis zur Verarbeitung sensibler Daten im Zuge einer automatisierten Erledigung in der entsprechenden materiengesetzlichen Rechtsgrundlage bedürfen.

Sofern diese Annahme zutreffend sein sollte, so wird eine dahingehende Klarstellung zumindest in den Erläuterungen angeregt.

Zu §§ 18a und 68 Abs. 2a AVG: Es ist **unklar**, wer bei Behörden außerhalb der klassischen Ministerialverwaltung als **„sachlich in Betracht kommende oberste Behörde“ bzw. „Oberbehörde“** im Sinne der §§ 18a und 68 Abs. 2a AVG anzusehen ist.

- Ohne diese Klarstellung bleibt die Einführung vollautomatisierter Erledigungen in Bereichen mit eigener Behördenzuständigkeit und staatlicher Rechtsaufsicht rechtsunsicher. Nach der Struktur des B-VG sind die Universitäten (Art. 81c B-VG) wohl nicht als derartige Behörden zu qualifizieren, weil diese systematisch in die Bundesverwaltung eingegliedert sind.
- Ohne diese Klarstellung ist auch das Zusammenspiel der allgemeinen AVG-Aufsichtsinstrumente mit bestehenden materiengesetzlichen Rechtsaufsichten

unklar. Im Hinblick auf das UG-Aufsichtsrecht besteht die Gefahr, dass parallele oder widersprüchliche Zuständigkeiten entstehen.

Zu § 18a Abs. 1 AVG: Hinsichtlich der Einführung vollautomatisierter schriftlicher Erledigungen wird **Variante A präferiert**, wonach § 18a Abs. 1 AVG im Verhältnis zu materiengesetzlichen Verfahrensvorschriften – im Universitätsrecht § 45 UG – subsidiär ist und damit Kollisionen mit bestehenden besonderen Verfahrens- und Rechtsschutzmechanismen vermeidet. Diesfalls könnten vollautomatisierte Zulassungsbescheide über eine Regelung im UG (*lex specialis*) zugelassen bzw. ausgeschlossen werden.

Zu § 68 Abs. 2a AVG: Es wird ebenfalls **Variante A präferiert**, weil gerade in studienrechtlichen Angelegenheiten drei Monate für die Aufhebung rechtswidriger Bescheide von Amts wegen als zu kurz betrachtet werden. Auch tritt die Schonung erworbener Rechte insbesondere gegenüber dem Interesse der Universitäten, dass die Studierenden tatsächlich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studium erfüllen, zurück.

Vor dem Hintergrund, dass die in Aussicht genommenen Änderungen einen sehr großen Adressatenkreis betreffen, werden darüber hinaus folgende **Klarstellungen** im Hinblick auf die Einführung neuer digitaler Verfahrensformen **in den Erläuterungen** angeregt:

- Es könnte noch deutlicher festgehalten werden, dass No-Stop-Verfahren (§ 57a AVG) nur dort in Betracht kommen, wo die Materiengesetze eine antragslose Verfahrenseinleitung zulassen. Antragsgebundene Verfahren dürfen durch die AVG-Novelle nicht mittelbar in antragslose Verfahren verschoben werden.
- Für vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen (§ 18a AVG) sollte in den Erläuterungen noch klarer hervorgehoben werden, dass nur einfach strukturierte, standardisierte und technisch beherrschbare Sachverhalte erfasst sein dürfen. Komplexe Verfahren mit wertenden Elementen, mehrstufigen Prüfungen oder besonderem Gleichbehandlungsbezug sollten nur mit besonderer Zurückhaltung für eine Vollautomatisierung vorgesehen werden.
- Der vorgesehene Rechtsschutz durch Widerspruch und Vorstellung ist grundsätzlich sachgerecht. Zur Vermeidung von Systembrüchen sollte jedoch klargestellt werden, wie sich diese Instrumente zu bestehenden materiengesetzlichen Rechtsschutzwegen verhalten.
- Bei Chatbot-Anbringen und chatbotgestützter Rechtsbelehrung sollte in den Erläuterungen noch stärker betont werden, dass Behörden solche Instrumente nur einsetzen sollen, wenn Barrierefreiheit, verlässliche Protokollierung, unverzügliche Zurverfügungstellung der Kommunikationsdaten und eine klare Ausgestaltung der technischen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 24. April 2026

Für die Bundesministerin:

Mag.^a Karolina Januszewski, LL.M.

Elektronisch gefertigt